praes. den 16. May 1817.

113

Von dem Königlich Sächsischen Appellation Gerichte sind von den Geschwistern Einzer und den Kammerherren von Blinckwitz wider die drey Gebrüder Freyherren von Welben, als Correos debendi, die beyden abschriftlich beygefügten Klagen mitgetheilt worden. Da nun der mitverklagte Rittmeister von der Armee und Besitzer des Rittergüthes Merzdorf Otto Ernst Freyherr von Welben in den übergebenen Klagen zugleich als Adjunct bey dem Königlich Sächsischen General Staabe angegeben ist, so hat das Königlich Sächsische Appellation Gericht keinen Anstand nehmen wollen, dem Königlich Sächsischen General Königl. Gerichts Collegio die an den bezeichneten Freyherrn von Welben erlassenen Ladungen beyfolgend zu übersenden, und auf gefällige Verfügung wegen Insinuation dieser Citationen und der vorgedachten beygefügten Abschriften der beyden Kla-

No. 755.)

Rest z. Bgl.